

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0196/2015/AMT/BV

Fachteam: Innerer Service	Datum: 15.10.2015
Bearbeiter: Nina Falkenhagen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss des Amtes Moorrege	10.11.2015	öffentlich
Amtsausschuss Moorrege	24.11.2015	öffentlich

Neufassung der Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde vom Amtsausschuss am 29. Juni 2011 beschlossen und ist seit dem 01. August 2011 in Kraft. Die Gebühren für Auskünfte nach dem Informationszugangsgesetz müssen auf Grundlage der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) erhoben werden. Daher sind diese Gebühren aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Moorrege zu streichen. Für andere Bereiche müssen die Verwaltungsgebühren angepasst werden. Damit ist eine Neufassung der Satzung erforderlich geworden.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen vor:

1. Änderungen am Text der Satzung

- a) In **§ 9 (3) Datenschutz** werden die Worte „Landesdatenschutzgesetz (LDSG)“ durch die Bezeichnung „Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -)“ ersetzt.
- b) Die **Daten** in der Einleitung und in § 10 sowie in der Ausfertigung werden aktualisiert.

2. Änderungen in der Gebührentabelle

- a) **Lfd. Nr. 5:** Im Gebührentatbestand werden die Worte „die nicht unter die Tarifstelle 13 fallen“ gestrichen.
Die Mindestgebühr wird von 5,00 € auf 0,00 € gesenkt.
- b) **Lfd. Nr. 8:** Die Gebühr wird von 5,00 € auf 10,00 € erhöht.

- c) **Hinter Lfd. Nr. 8** wird folgender neuer Gebührentatbestand als neue Lfd. Nr. 9 eingefügt:

9	Entleihen von Bauscheinakten je Bauscheinakte	12,00
---	-----------------------------------------------	-------

Die jetzigen Lfd. Nr. 9 – 12 verschieben sich zu den Lfd. Nr. 10 – 13.

- d) **Lfd. Nr. 9:** Im Gebührentatbestand wird das Wort „einer“ zwischen die Worte „oder“ und „Erklärung“ eingefügt. (Künftig Lfd. Nr. 10)
- e) **Lfd. Nr. 13:** Die jetzige Lfd. Nr. 13 entfällt, da die Gebühren nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) erhoben werden müssen.
- f) **Lfd. Nr. 16:** Die Gebühr wird von 3,00 € auf 5,00 € erhöht.
- g) **Lfd. Nr. 17:** Die Gebühr wird von 10,00 € auf 15,00 € erhöht.
- h) **Lfd. Nr. 23:** Die Gebühr wird von 5,00 € auf 10,00 € erhöht.
- i) **Lfd. Nr. 25a:** Die Gebühr wird von 15,00 € auf 30,00 € erhöht.
- j) **Lfd. Nr. 32:** Die Gebühr wird von 20,00 € auf 40,00 € erhöht.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist als Anlage beigelegt.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss des Amtes Moorrege empfiehlt / Der Amtsausschuss Moorrege beschließt die Neufassung der Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechend des vorliegenden Satzungsentwurfes.

Jürgensen
Amtdirektor

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig - Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein (GO) und den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig - Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 24. November 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm in eigenem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben, Gebührenermäßigung eingeräumt oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dieses gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,

7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Erstaufbereitungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger eine amtsangehörige Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenermäßigung

(1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte für die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen darstellen würde.

(2) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden. Bedürftig ist in der Regel, wer nach den Vorschriften des dritten oder vierten

Kapitels des Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält oder erhalten könnte und wer diese Hilfe nicht darlehensweise bezieht. Als bedürftig ist in der Regel auch anzusehen, wer nach den Vorschriften des dritten Kapitels, Abschnitt 2, des Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält.

(3) Die Ermäßigung oder Befreiung ist zu beantragen.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchstaben a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 6 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden. Es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies zur Veranlagung der Verwaltungsgebühr im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die personenbezogenen Daten, die aufgrund eines Antrages einer Person oder aufgrund der Veranlassung einer Leistung der Verwaltung durch eine Person (vgl. § 1 Abs. 1) bekannt geworden sind, dürfen auch für die Anwendung dieser Gebührensatzung verwendet werden.
- (3) Im Übrigen findet das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Moorrege über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Amt Moorrege
Der Amtsdirektor

Moorrege, den 25. November 2015

Jürgensen

Gebührentabelle
(Anlage zur Satzung des Amtes Moorrege über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren)¹

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1 a	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
1 b	Für Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	10,00
2 a	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4 Seite	3,00
2 b	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	6,00
2 c	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
3 a	Fotokopien je Seite DIN A 4 (schwarz-weiß)	1,00
3 b	Fotokopien je Seite DIN A 3 (schwarz-weiß)	2,00
3 c	Fotokopien je Seite DIN A 4 (farbig)	2,00
3 d	Fotokopien je Seite DIN A 3 (farbig)	3,00
4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
5	Zur Verfügungsstellung von elektronischen Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	0,00 - 50,00
6	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. der Gemeinden und des Amtes je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 - 50,00
7	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	2,50
8	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene halbe Stunde	10,00
9	Entleihen von Bauscheinakten je Bauscheinakte	12,00
10	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	2,50

¹Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36)- EG-DLRL- darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 - 100,00
12	Entleihen von Gesetzesblättern, Fachliteratur u.a. je Band und angefangene fünf Tage	8,00
13	Erteilung eines Widerspruchsbescheides	Höchstens die Hälfte der Gebühr der angefochtenen Entscheidung
14	Notwendige Außendiensttätigkeit zur Feststellung der Richtigkeit einer Meldeadresse oder zum Aufenthaltsort einer Person je Anfahrt	35,00
15	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
16	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00
17	Feststellung aus Abgabekonten und Akten je angefangene halbe Stunde	15,00
18	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen, sofern nicht andere Gebühren vorgeschrieben sind	5,00
19	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,50
20	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,50
21	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	3,00
22	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Betriebes oder über den Inhaber einer Firma oder über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber der Firma	10,00
23	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	10,00
24	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich des Ursprungswertes	0,1 %
	mindestens jedoch jährlich	10,00
	bei nicht zu ermittelndem Geldwert jährlich	100,00
25 a	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	30,00
25 b	Zweitausfertigung der Tarifstelle 25 a	10,00
26	Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne	6,00 - 20,00
27	Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach Baugesetzbuch	25,00
28 a	Erteilung von Bescheinigungen nach dem Baugesetzbuch zur Vorlage beim Grundbuchamt	35,00

28 b	Zweitausfertigungen der Tarifstelle 28 a	17,50
29	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	5,00 - 50,00
30	Erlaubnis und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	30,00
31	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation, die Wasserversorgung oder wegen der Dichtheitsprüfung	16,00
32	Erteilung einer Erlaubnis zum Neuanschluss oder zur Änderung des bestehenden Anschlusses an die öffentliche Schmutz- und / oder Regenwasserleitung	40,00
33	Erteilung der Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien bei Anträgen mit geringem Prüfaufwand	30,00 - 500,00
	für alle anderen Anträge	501,00 - 2.000,00
34	Erteilung der Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz für die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien aufgrund von Anträgen im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an bestehenden oder verlegten Telekommunikationslinien	30,00 - 500,00
35	Erteilung von Erlaubnissen zum Absenken von Bordsteinen und Herstellung einer Grundstücksauffahrt über öffentliche Verkehrsflächen	25,00
36	Erteilung einer Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nicht sportliche Zwecke	8,00
37	Erstmalige Vergabe einer Hausnummer	20,00
38	Genehmigung zur Änderung der Hausnummer auf Antrag oder durch Änderung der Bauausführung	35,00
39	Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	10,00
40	Aufgrabungserlaubnis je Aufgrabung	25,00
41	Erlaubniserteilung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	20,00 - 200,00

42	Gebühren nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
	b) Ausstellen des Leichenpasses	15,00
	c) Kosten der Ersatzvornahme	50,00 - 150,00
	d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00
	e) Leichenöffnung / Obduktion	15,00
	f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00
	g) Private Bestattungsplätze	300,00 - 500,00
	h) Ausgrabung / Umbettung	50,00